

solcher Eindruck kann aber entstehen, wenn schlechthin notleidenden Studenten ein Preisnachlaß von 25% im Laden selbst gewährt und damit der »Ladenpreis« bei einem nennenswerten Teil des Absatzes illusorisch wird. Der Irrtum, daß es dem Buchhandel möglich sei, auf 25% des Ladenpreises zu verzichten, obwohl dieser Satz fast die gesamte Verdienstspanne enthält und der Buchhändler tatsächlich in diesen Fällen mit erheblichen Verlusten verkauft, darf aber nicht aufkommen. Er würde für weiteste Kreise ein Anlaß sein, sich um dieselbe Vergünstigung zu bemühen.

Aus dieser Erwägung heraus und um nach außen hin das Prinzip des Ladenpreises so wenig wie möglich zu durchbrechen, schlugen wir in einer im Januar 1922 abgehaltenen Beratung, an der Vertreter der Vorstände des Deutschen Verlegervereins, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine und der Deutschen Buchhändlergilde teilnahmen, vor, die Studentenvereinigungen sollten nicht lediglich den Buchhandel um eine Unterstützung ersuchen, da der Buchhandel allein nicht imstande sei, nennenswerte Hilfe zu leisten, und da die durch kulturelle und soziale Rücksichten gebotenen Opfer nicht immer ausschließlich dem Buchhandel aufgebürdet werden dürfen. Wir erklärten uns bereit, den Studentenämtern oder den Sortimenterbuchhandlungen zwecks Weiterleitung an erstere einen Darlehnsbetrag vorzuschießen, mittels dessen die Studentenämter besonders notleidenden Studenten Preisnachlässe gewähren, und dessen Rückzahlung durch die Sortimenterbuchhändler erfolgt, die solche Verkäufe tätigen.

Während der Vertreter der Marburger Buchhändler diesen Weg, der eine offene Entfernung vom Ladenpreisgrundsatz vermied, billigte, verweigerten die Freiburger Buchhändler die Gefolgschaft und wandten sich an die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger, die den seltsamen Entschluß faßte, einen maßgeblich beteiligten Universitätsprofessor vor einem Eingehen auf diesen Vorschlag des Börsenvereins zu warnen, noch ehe sie uns ihre Bedenken bekanntgegeben hatte. Ein solches Vorgehen war uns um so unverständlicher, als sich in sachlicher Hinsicht nichts Wesentliches ändern sollte und unsererseits natürlich nicht die Absicht bestand, gegen den Willen der Freiburger Buchhändler zu einer anderweitigen Regelung zu gelangen. Wir mußten daher ein derartig eigenmächtiges und rücksichtsloses Verhalten mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Bedauerlicherweise boten uns die Satzungen keine Handhabe für eine wirksamere Abwehr solcher Übergriffe.

In Marburg gelang es mühelos, ohne daß der Börsenverein eine Darlehnssumme zur Verfügung zu stellen braucht, eine Form für das Abkommen zu finden, die unseren Wünschen Rechnung trug: die Buchhändler verpflichteten sich hier, gewisse Stiftungsbeträge aufzubringen, mit denen sie dem Studentenamt ermöglichen, Bücher zu ermäßigtem Preise abzugeben. Sie fordern aber selbst zunächst den vollen Ladenpreis und regen durch diese Stiftung vielleicht auch andere Kreise des Handels und der Industrie an, an dieser Hilfsaktion tätigen Anteil zu nehmen. Wir vermögen daher, obwohl wir nicht verkennen, daß auch diese Art einer Gutschrift dem Geist der Verkaufsordnung nicht voll entspricht, einen gestillten Verstoß in einem solchen Vorgehen nicht zu erblicken; in formaler Hinsicht nicht, weil der Verlagsbuchhandel mit dem Preisnachlaß einverstanden ist und weil dieser nicht insgeheim erfolgt, sondern der buchhändlerischen Öffentlichkeit in loyaler Weise mitgeteilt worden ist; in sachlicher Hinsicht, weil der von den Studentenämtern und aus der weitherzigen Anwendung des § 26 des Verlagsgesetzes drohenden Gefahr auf irgendeine Weise gesteuert werden mußte, der Sortimenterbuchhandel die Fühlung mit den akademischen Kreisen nicht verlieren darf und in der Tat auf Seiten der akademischen Jugend eine außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigende Notlage unverkennbar ist.

Wir bitten auch hier den Gesamtbuchhandel, ein etwaiges Anschwellen solcher Forderungen zu verhindern und beim Abschluß von Verträgen nicht auf eigene Faust zu handeln, sondern im Interesse eines einheitlichen Systems, nämlich zur Erhaltung des Ladenpreises, für ein enges Einvernehmen mit dem Börsenverein zu sorgen. Es ist jedenfalls ein außerordentlich schwieriges Problem, ob hier, rein privatwirtschaftlich gedacht, ein elastisches Nachgeben einem starren Festhalten an einer Regel vorzuziehen

ist, die sich möglicherweise dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber in vollem Umfange nicht aufrecht erhalten läßt. Keinesfalls darf, was hier der besonderen durch die Unterbrechung des Studiums hervorgerufenen Notlage von Studenten gegenüber zugestanden wird, auf sonstige private Abnehmerkreise ausgedehnt werden. Denn der »Ladenpreis« darf nicht weiter ins Wanken kommen, soll nicht die Normierung eines solchen sinnlos werden und das Ergebnis jahrzehntelanger Arbeit zusammenbrechen.

Die finanzielle Notlage, in der sich die öffentlichen Bibliotheken aller Art befinden, äußerte sich ebenfalls in Bestrebungen, den Bücherbezug zu verbilligen. Hier traten vor allem die Volksbibliotheken mit weitgehenden Ansprüchen hervor. Träger der Verhandlungen, die teils unmittelbar mit dem Vorstand des Börsenvereins, teils mit den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen angebahnt wurden, waren auf der Gegenseite die Beratungsstellen für die ihnen regional angegliederten Volksbibliotheken, insbesondere die Deutsche Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig. Alle dem Buchhandel unterbreiteten Wünsche lauteten auf Wegfall des Sortimenterszuschlages, darüber hinaus wird aber auch ein Nachlaß von dem Ladenpreis begehrt. Als Begründung für diese Ansprüche wurde vorgebracht, daß der Sortimenter durch die Tätigkeit der Beratungsstellen einen Teil der ihm sonst bei Belieferung der Kundschaft obliegenden Arbeitsleistung, nämlich die der geistigen Beratung, erspare, und daß die verminderte Arbeitsleistung eine Herabsetzung seines bei den Verkäufen an die Volksbibliotheken erzielten Gewinnes zur Folge haben müsse.

Mit dieser Beweisführung wird aber die besondere Gestaltung des buchhändlerischen Geschäftes verkannt. Es erscheint nicht angängig, aus dem Gesamtumsatz des Sortiments einzelne Verkaufsakte loszulösen; auch für den Sortimenter gilt der kaufmännische Grundsatz, daß alles auf der einen Seite Ersparte auf der anderen Seite wieder den sonstigen Abnehmern zugute kommt und eine bis ins Einzelne erfolgende Aufteilung der verschiedenen Handlungsunkosten unmöglich ist. So wenig wie die Arbeitsleistung einer besonderen Beratung besonders in Rechnung gestellt werden kann, so wenig kann der Verzicht auf eine solche einen Preisnachlaß rechtfertigen. Mag auch beim Absatz derjenigen Werke, die auf Grund der von den Beratungsstellen versandten Kataloge bestellt werden, eine gewisse Ersparnis an Geschäftsumkosten eintreten, so entstehen doch wiederum dem Sortiment durch die von den Volksbibliotheken gern in Anspruch genommenen Ansichtsendungen erhöhte Lasten. Auch wurde in den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß die vom Gesamtbuchhandel für das Bibliothekswesen geleisteten Unterstützungen als ein Ausgleich für den von den Volksbibliotheken geltend gemachten Anspruch anzusehen seien, weil die Unterstützungsbeiträge auch den von den Volksbibliotheken verfolgten Zwecken zugute kämen.

Nach unserer Ansicht kann den Wünschen der Volksbibliotheken nur in den Fällen entsprochen werden, wo bei Lieferungen von Partiebezügen eines Werkes oder bei Bestellungen ganzer für Zwecke der Volksbibliotheken angefertigter Auflagen ein Nachlaß begehrt wird. Ein Entgegenkommen in solchen Fällen läßt sich auch mit §§ 11 und 12 der Verkaufsordnung in Einklang bringen. Dieser Auffassung haben wir in der Registrandennotiz im Börsenblatt Nr. 294 vom 17. Dezember 1921 bereits Ausdruck gegeben.

Zweifelhaft ist, ob hierüber hinaus an diesen Grundsätzen auch dann starr festgehalten werden soll, wenn sie zu einer Gefährdung des Sortiments zu führen drohen. Eine solche war zu befürchten, wo man zum unmittelbaren Bezug mittelst Einrichtung eigener Einkaufszentralen überzugehen plante und eine solidarische Ablehnung derartiger Forderungen durch den Verlagsbuchhandel nicht mit Sicherheit zu erwarten war. In dieser Zwangslage schlossen der Bayerische Buchhändler-Verein und der Münchener Buchhändler-Verein sowie der Badisch-Pfälzische Buchhändler-Verband, Abt. Pfalz, mit den Beratungsstellen und Volksbibliotheken ihres Gebiets Verträge ab, die gegen Bindung der Beratungsstellen, auch weiterhin nur über das ortsansässige Sortiment zu beziehen, eine Gewährung von Stiftungen vorsahen. Wir haben diese Verträge nicht zu verhindern vermocht,